

Aarau, 22. April 2020

Schutzkonzept COVID-19 vom 22.04.2020 Version 002

Verband der medizinischen Masseur Schweiz

Die vom Bundesrat beschlossene schrittweise Lockerung der Massnahmen im Hinblick auf eine Normalisierung der allgemeinen Situation ab dem 27.04.2020 muss durch Schutzkonzepte begleitet werden, um eine zu starke Absenkung des Schutzniveaus in der Bevölkerung und dem damit verbundenen Risiko einer erneuten Zunahme der Fallzahlen zu vermeiden.

Diese Schutzkonzepte sollen sowohl den Schutz der im Betrieb tätigen Personen als auch den Schutz der Patienten gewährleisten. Die konkrete Umsetzung kann durch die Kantone kontrolliert werden. Es findet keine vorgängige Genehmigung von Schutzkonzepten durch das BAG, SECO und vdms-asmm statt.

Gemäss BAG Bestätigung vom 22.04.2020, 15.20 Uhr liegt die Verantwortung für die Ausarbeitung der Detailkonzepte und deren Umsetzung bei den Betrieben, die nach Möglichkeit durch die Branchenverbände unterstützt werden. Als Branchenverband der med. Masseur EFA empfehlen wir folgendes Schutzkonzept.

Schutzkonzept medizinische Masseur EFA gültig ab 27.04.2020

Der vdms-asmm als Verband der medizinischen Masseur Schweiz setzt für die Mitglieder mit dem folgenden Schutzkonzept ihre Verpflichtung nach Artikel 6 des Arbeitsgesetzes, alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ergreifen, als Richtlinie um. Dieses Schutzkonzept erweitert die bestehenden vdms-asmm Qualitätskriterien in der Berufsausübung.

- 1 Das Schutzkonzept erfüllt die Voraussetzungen von Art. 6a der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13.03.2020 mit laufenden Aktualisierungen.
- 2 Die medizinischen Masseur EFA gelten in der Schweiz nach gültiger GDK-Verordnung als Gesundheitsfachperson, wenn auch noch nicht in allen Kantonen umgesetzt. Der vdms-asmm mit seinen Mitgliedern beachtet die besonderen Gesundheitsmassnahmen des BAG und des SECO, um die Übertragungswahrscheinlichkeit des Virus auf ein Minimum zu reduzieren.
- 3 Aus den genannten Gründen werden folgende Massnahmen getroffen:
 - ✓ Die Vorschriften des BAG über die Hygiene und die soziale Distanz sind ausserhalb der eigentlichen Therapie jederzeit einzuhalten.
 - ✓ Die offiziellen BAG-Flyer werden an den Eingängen, den Warteräumen sowie in regelmässigen Abständen in der Praxis gut sichtbar aufgehängt.
(Link zu den offiziellen BAG-Flyer <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>)

- ✓ Patienten werden mit Terminbuchung telefonisch oder per Email über die Schutzmassnahmen informiert. Auf der Website der Praxis sollten Dritte informiert werden, dass ein Schutzkonzept besteht.
- ✓ Patienten werden bei Terminbuchungen oder Eintritt in die Praxisräumlichkeiten aufgefordert mit Fieber- und/oder Hust-Symptomen oder generell einen Verdacht auf Infektionskrankheit die Praxis nicht zu betreten und zu Hause zu bleiben respektive sich an einen Arzt zu wenden.
- ✓ Für die Kategorie der besonders gefährdeten Personen (gemäss beiliegender Liste) empfehlen wir, nur nach Absprache mit einem Arzt den Patienten zu therapieren.
Als besonders gefährdet gelten auch Personen ab 65 Jahren. Sofern diese keine Erkrankungen gemäss erwähnter Liste aufweisen, dürfen diese unter Verantwortung des Therapeuten behandelt werden. Sollten Unsicherheiten bestehen, wenden Sie sich an den zuständigen Arzt.
- ✓ Patienten erhalten beim Eintritt in die Praxis die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände. Neben geeigneten Desinfektionsspender sollte eine Anleitung zur korrekten Händedesinfektion sichtbar sein.
- ✓ Generell müssen ausserhalb des Therapiezimmers in den Warteräumen mindestens 2 m Abstand zwischen einzelnen Personen eingehalten werden. Dies gilt für den Empfangs-, Warte und Verkaufsbereich. Bodenmarkierungen zur Gewährleistung des 2 Meter Abstands sollen angebracht sein.
- ✓ Sollte in Ihrer Praxis kein geeigneter Warteraum für die Patienten vorhanden sein, sind die Kunden bei Terminbuchung so zu informieren, dass diese vor der Praxis warten und telefonisch (auf der Patienten-Handynummer) zum Eintritt in die Praxis aufgebeten werden.
- ✓ Bei Praxen mit mehreren Therapeuten und grösserem Kundenaufkommen soll generell sichergestellt werden, dass bei Erreichen der der Raumgrösse angemessenen Maximalanzahl von einer Person pro 10 m² keine Kundinnen oder Kunden mehr eingelassen werden.
- ✓ Therapeuten und Mitarbeiter waschen ihre Hände mit Wasser und Seife oder desinfizieren diese regelmässig Mithilfe den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel. Die Mitarbeiter werden regelmässig aufgefordert, sich die Hände zu waschen.
- ✓ Alle Mitarbeiter halten jederzeit 2 Meter Abstand zu Kollegen sowie ausserhalb des Behandlungszimmers auch zu Kunden ein.
- ✓ Die Anamnese und Beratung soll ausschliesslich im Behandlungszimmer stattfinden und dabei soll ein 2m Abstand zwischen Therapeut und Patient eingehalten sein.
- ✓ Generell soll die Behandlung so stattfinden, dass eine direkte Tröpfcheninfektion verhindert werden kann und so sind Gespräche auf ein Minimum zu beschränken.

- ✓ In der Behandlung selbst kann die soziale Distanz wegen personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt nicht eingehalten werden. Darum sollen der Patient und der Therapeut zum Schutz beider ein Mundschutz tragen. Fordern Sie den Patienten auf, einen eigenen Mundschutz mitzubringen, damit Ihr eigenes Lager weniger beansprucht wird (unklare Lieferzeiten).
- ✓ Setzen Sie die Schutzmasken nach Anleitung des Herstellers ein.
- ✓ Weil die soziale Distanz in der Therapie nicht eingehalten werden kann, soll der Therapeut vor und nach dem Therapie-Kontakt die Hände desinfizieren.
- ✓ Neue Termine mit dem Patienten sollen im Behandlungszimmer vereinbart werden.
- ✓ Generell muss in der Arbeitsplanung zwischen den einzelnen Patienten genügend Zeit eingerechnet werden, damit die zwingenden Desinfektionen der Arbeitsflächen (u.a. Liege, Geräte/Apparate) sowie der Infrastruktur (u.a. Türklinke, Patientensessel, Sanitäre Anlagen) möglich sind. Nach jeder Behandlung soll das Behandlungszimmer gut durchlüftet werden.
- ✓ Die Praxis stellt für eine allenfalls notwendige Rückverfolgung eine lückenlose Dokumentation der Räume und Therapeuten sicher (wer hat wann und in welchem Praxiszimmer therapiert).

Wann immer möglich soll auf ein Inkasso verzichtet werden und dem Patienten für die Behandlung eine Rechnung zugestellt werden. Sollte auf ein Inkasso an der Theke nicht verzichtet werden können, empfehlen wir eine Schutzwand aus Plexiglas mit praktischem Schlitz für den Zahlungsvorgang anzubringen.

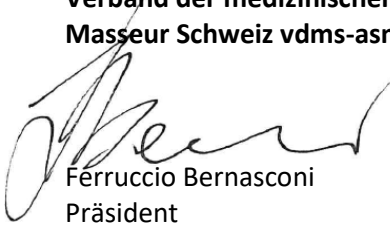
- ✓ Einwegtücher und Einwegmasken müssen zwingend sicher in geschlossenen Abfallbehälter entsorgt werden und Mehrfachmasken nach Angaben des Herstellers gereinigt werden. Sollten Sie Frotteebezüge verwenden, bitte nach jeder Behandlung wechseln, in einem geschützten Behälter aufbewahren und bei mind. 60 Grad waschen
- ✓ Praxismitarbeiter, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, zu Hause zu bleiben. Therapeuten, die selber zur Risikogruppe gehören, müssen eigenverantwortlich und mit ihrem Arzt besprechen, ob sie die Praxistätigkeit unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wieder aufnehmen können.
- ✓ Alle Praxis-Mitarbeiter nehmen auf Mitmenschen Rücksicht und unterstützen die Umsetzung des Schutzkonzeptes.
- ✓ Die medizinischen Masseure (vdms-asmm Mitglieder) überprüfen die Einhaltung der getroffenen Massnahmen in der eigenen Praxis regelmässig und setzen diese Schutzmassnahmen und generellen Qualitätsvorgaben um.

Sollten vom SECO oder dem BAG andere oder ergänzende Vorgaben in der Berufsausübung des medizinischen Masseur EFA kommuniziert werden, wird die Version (002 vom 22. April 2020) angepasst.

Bitte informieren Sie sich regelmässig auf der offiziellen Website des BAG. Das aktuelle Schutzkonzept ist auf der vdms-asmm Website (www.vdms.ch) unter „Wichtige Infos“ aufgeschaltet.

Freundliche Grüsse

**Verband der medizinischen
Masseur Schweiz vdms-asmm**


Ferruccio Bernasconi
Präsident


Sabrina Nickel
Geschäftsführerin

**Quality by
vdms-asmm** 

Bestätigung gegenüber Behörden und Patienten

(Nicht an den vdms-asmm retournieren, sondern für allfällige Kontrollen in der Praxis bereithalten)

Hiermit bestätige ich als medizinischer Masseur EFA diese Schutzmassnahmen in der eigenen Praxis umzusetzen.

Ort / Datum

Praxis Name / Firmenname (evtl. Stempel)

Unterschrift Praxisinhaber/in
und/oder Geschäftsführer/in